



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

J Teil II Nr. 36

Tag

Inhalt

Seite

17.4.63 Verordnung über die Konfliktkommissionen 237

Verordnung über die Konfliktkommissionen.

Vom 17. April 1963

§ 1

(1) Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. März 1963 über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) wird bestätigt.

§ 2

Die Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Konfliktkommissionen (GBI. II S. 203) und die Richtlinie vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen (GBI. II S. 203) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen.

Vom 30. März 1963

Die Konfliktkommissionen sind gewählte gesellschaftliche Organe zur Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Ihre Tätigkeit ist auf die Entwicklung der neuen Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, auf die breitere Entfaltung der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, auf die bewußte Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und des Rechts gerichtet.

Gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit hat der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerk-

schaftsbundes folgende Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen beschlossen:

Grundsätzliche Bestimmungen

1. Auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege üben die Konfliktkommissionen als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen ihre Tätigkeit aus. Sie sichern deren gesetzlich garantierte Rechte, festigen damit ihr sozialistisches Bewußtsein und tragen so zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. Sie wirken nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral aktiv an der Herausbildung der neuen sozialistischen Beziehungen der Menschen mit.

Sie beugen der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten, Rechtsverletzungen und Moralverstößen vor, indem sie deren Ursachen aufdecken und helfen, sie zu überwinden.

Sie sind für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sowie der Arbeitsmoral und -disziplin der Werktätigen mit verantwortlich.

2. Die Konfliktkommissionen stützen sich in ihrer Tätigkeit auf eine breite Mitwirkung der Werktätigen im Betrieb und arbeiten eng mit den Betriebsleitern, den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.
3. Die Anleitung der Konfliktkommissionen obliegt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Diese Verantwortung wird durch die Arbeit aller Vorstände und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in ihrem Organisationsbereich verwirklicht.

Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Rechtspflegeorganen zusammen, die verpflichtet sind, den FDGB bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen zu unterstützen.

Die Wahl der Konfliktkommissionen

4. Die Konfliktkommission wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den sozialistischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und